



Schulhausregeln der Volksschule Lyss

Richtlinie vom 01.01.2026

Gemeinde **Lyss**

Bildung + Kultur
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 25
E bildung.kultur@lyss.ch
I www.lyss.ch

Direktwahl
T 032 387 03 78
E peter.locher@lyss.ch

1. Nutzung von privaten elektronischen Geräten auf dem Schulareal

Grundsätze

Die Schulen empfehlen, dass Kinder und Jugendliche elektronische Geräte nur mitnehmen, wenn sie diese für Aktivitäten direkt nach dem Unterricht benötigen oder die Lehrpersonen eine pädagogische Nutzung vorankündigen. Fachpersonen raten, Kindern erst ab 12 Jahren ein internetfähiges Smartphone zu geben

Regelung

An den Lysser Schulen (inkl. Tagesschulen) werden in allen Klassen - vom Kindergarten bis in die 9. Klasse - private elektronische Geräte beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und vor Schulbeginn abgegeben. Die Geräte können nach der letzten Unterrichtslektion am Mittag/Nachmittag, beziehungsweise nach dem letzten Tagesschulmodul wieder bezogen werden.

Die Lehrpersonen können aus pädagogischen oder wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen, Ausnahmen der Nutzungseinschränkung gestatten.

Disziplinarmaßnahmen

Bei Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Umgang mit privaten elektronischen Geräten werden entsprechende Schritte (Einzug des Geräts, Information der Eltern, Schulsozialarbeit oder Polizei) eingeleitet.



2. Bild-, Foto- und Tonaufnahmen

Grundlage

Die Vorgaben des Datenschutzes und zum «Recht am eigenen Bild» sind generell restriktiv und ernst zu nehmen. Aufnahmen von Personen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die darauf Abgebildeten bzw. die Eltern die Einwilligung gegeben haben. Urteilsfähige Schulkinder können die Einwilligung selbst erteilen, wobei die Urteilsfähigkeit nicht an ein konkretes Alter gebunden ist. Die Rechtsprechung geht von einem Mindestalter von 12-13 Jahren aus. Bei einer Veröffentlichung ist diejenige Person, die die Aufnahme verbreitet in der Verantwortung, die Einwilligung einzuholen.

Ein berechtigtes und nachvollziehbares Bedürfnis seitens Schule und Eltern ist, Fotos vom Schulalltag zu machen und gegebenenfalls im privaten Umfeld zu zeigen.

Regelung

Aufnahmen durch Lehrpersonen

- Lehrpersonen dürfen für schulinterne Verwendung Kinder im Unterricht und bei speziellen Klassenanlässen sowohl fotografieren als auch filmen. Entsprechende Aufnahmen dürfen nur schulintern verwendet werden.
- Auf der Webseite der Schulen Lyss können Bilder von Schulkindern aus dem Schulalltag und von öffentlichen Schulanlässen platziert werden. Es ist besonders zu beachten, dass die Bildinformationen in ihrer Aussage unverfänglich sind (keine Namen nennen, keine Gesichter von vorne ablichten bzw. Gesicht nicht abgebildet, bei Gruppenaufnahmen tritt keine Person erkenntlich hervor, bei Portraitaufnahmen ist eine Einwilligung zur Veröffentlichung nötig).

Aufnahmen durch Drittpersonen (z.B. Eltern, Verwandte, ...)

- Das Fotografieren und Filmen vom eigenen Kind kann an schulischen Anlässen (z.B. Sporttag, Schulfest, Schulaufführung, Geburtstag) nicht unterbunden werden, zumal hier auch die Öffentlichkeit bewusst gesucht wird. Von einer Veröffentlichung der Aufnahmen wird abgeraten.
- Das Fotografieren und Filmen des eigenen Kindes zusammen mit anderen Kindern oder mit der Lehrperson an schulischen Anlässen (z.B. Sporttag, Schulfest, Schulaufführung, Geburtstag) ist nur nach Einwilligung der Lehrperson gestattet.
- Veröffentlichungen auf sozialen Medien (z.B. auf Facebook, Instagram, Snapchat, WhatsApp, etc.) sind nur erlaubt, wenn die Einwilligungen der fotografierten/gedrehten Kindern oder derer Eltern vorhanden sind. Die Schule ist allerdings nicht in der Lage, dies zu koordinieren oder kontrollieren.

3. Fahrzeuge für den Schulweg

Grundlage

Der Schulweg fällt in die Kompetenz und Verantwortung der Eltern. Sie dürfen darüber entscheiden, wie ihre Kinder zur Schule gelangen. Laut Gesetz dürfen Kinder ab 6 Jahren auf der Strasse Velofahren. Wo Radwege und Radstreifen fehlen, dürfen Kinder bis 12 Jahre auf dem Trottoir fahren. Kinder im Vorschulalter dürfen mit Kindervelos unterwegs sein, und zwar auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen (z.B. Trottoirs oder Fusswege).

Regelung

Auf dem gesamten Schulareal gilt ein allgemeines Fahrverbot für Fahrzeuge. Aufgrund der eingeschränkten Parkmöglichkeit sind Abstellplätze für Fahrräder für Kinder ab der 5. Klasse vorhanden. Je nach örtlicher Situation kann die Schulleitung abweichende Regeln für andere Fortbewegungsmittel erlassen.

Wird für einen Wechsel des Schulstandortes während der Präsenzzeit eine Verschiebung notwendig, kann die Klassenlehrperson / Schulleitung zusätzliche Weisungen für das Tragen von Sicherheitsausrüstungen erlassen.

Die Nutzung von Kleinfahrzeugen der Schule/Tagesschule während der Präsenzzeit und unter Aufsicht einer Lehr- oder Betreuungsperson unterliegt nicht dieser Regelung.

Disziplinarmassnahmen

Verstösse werden den Eltern gemeldet.

4. Sicherheitsregeln

Grundlage

Die Schule ist ein wichtiger Lern-, Arbeits- und Lebensraum für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulleitungen. Sie ist deshalb ein idealer Ort, um die Gesundheit und Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ganzheitlich zu fördern.



Regelungen

Auf dem ganzen Schulareal sind Besitz, Handel und Konsum von Tabak (inkl. E-Zigaretten), Alkohol und Drogen verboten. Das Verbot gilt auch bei externen Schulanlässen.

Auf dem ganzen Schulareal sind Waffen und Attrappen (Imitationswaffen) verboten. Das Verbot gilt auch bei externen Schulanlässen.

Sanktionierung

Bei jedem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz erstatten die Lehrpersonen umgehend Meldung an die Eltern und die Schulleitung.

Waffen oder Imitationswaffen werden umgehend eingezogen. Die Eltern, Schulsozialarbeit oder Polizei werden informiert.

5. Benützung der Schulanlagen

Grundlage

Pausenplätze und Spielwiesen der Schulanlagen stehen grundsätzlich allen, ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung, offen. Das Ortspolizeireglement legt die Nutzungsbedingungen des öffentlichen Raums fest.

Regelungen

Während der Schul- und Tagesschulzeiten sind keine Störungen, die den Unterricht beeinträchtigen (Ballspiele, Lärm, laute Musik usw.) erlaubt. Ab 22.30 Uhr ist der Aufenthalt auf Schulanlagen verboten.

Sanktionierung

Der Weisung der aufsichtführenden Personen (Schulleitung, Lehrperson, Tagesschulleitung, Hauswart) ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Regel halten, können weggewiesen werden. Im Weiteren regelt das Ortspolizeireglement die Strafen und Massnahmen.

Die Schulhausregeln sind von der Kommission Bildung am 04.11.2025 genehmigt worden und werden per 01.01.2026 in Kraft gesetzt worden.

Die Regelungen vom 10.09.2024 werden auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.



Ressortvorsteherin

Handwritten signature of Kathrin Hayoz in black ink.

Kathrin Hayoz

Abteilungsleiter

Handwritten signature of Peter Locher in black ink.

Peter Locher

Lyss, 11.11.2025